



Ministerium für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Elisabethstraße 5-11
40 217 Düsseldorf
Telefon: (0211) 38 43- 0
Durchwahl: 38 43 -200/201
Telefax (0211) 3 84 36 07

Datum

25.01.95/Es

Betr.: Novellierung der Landesbauordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. - BDB - und seine Untergliederungen haben an mehrere Abgeordnete des nordrhein-westfälischen Landtags ein gleichlautendes Schreiben zur Novellierung der Landesbauordnung gerichtet. Ein Schreiben der Bezirksgruppe Lüdenscheid wurde von meinem Haus zuständigkeithalber beantwortet.

Ich erlaube mir, Ihnen dieses Antwortschreiben zur Information der Abgeordneten zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

(Ilse Brusi)





Ministerium für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Ministerium für Bauen und Wohnen NRW · 40 190 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Elisabethstraße 5-11, 40 217 Düsseldorf
Telefon: (0211) 38 43 - 0
Durchwahl: 38 43 -230
Telefax : (0211) 3 84 36 01

An den
Vorsitzenden
der Bezirksgruppe Lüdenscheid
des Bundes Deutscher Baumeister,
Architekten und Ingenieure e.V.
- BDB -
Herrn Dipl.-Ing. Klaus Hahn
Werkshagen 5

Datum 20. Januar 1995

58540 Meinerzhagen

Betr.: Novellierung der Landesbauordnung

Sehr geehrter Herr Hahn,

Ihr an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtetes Schreiben vom 9. Januar 1995 zur Novelle der Landesbauordnung ist mir zuständigkeitshalber zugeleitet worden.

In Ihrem Schreiben vertreten Sie die Auffassung, der von der Landesregierung im Landtag eingebrachte Gesetzentwurf würde seinem "Novellierungsziel - einfacher, schneller, preiswerter - nicht gerecht"; er wirke eher hemmend und kostensteigernd. Zur Begründung verweisen Sie insbesondere auf das "neue Sachverständigenwesen", das Ihrer Meinung nach zu Verfahrenerschwernissen führt.

Hier scheinen mir grundsätzliche Mißverständnisse vorzuliegen.

Mit ihrem Gesetzentwurf hat die Landesregierung den Versuch unternommen, der häufig zu langen Dauer von Baugenehmigungsverfahren, wie sie insbesondere immer wieder von Bauherren und Architekten beklagt wird, entgegenzuwirken. Daher sollen - was Sie in Ihren Ausführungen nicht erwähnen - die örtlichen Bauaufsichtsbehörden künftig weitgehend von behördlichen Prüftä-

tigkeiten entlastet werden. Die hoheitliche Tätigkeit des Staates soll auch im Bauordnungsrecht auf das zwingend notwendige Maß zurückgeführt werden. Überflüssige Bürokratie soll abgebaut werden! Daher soll die Verantwortung für bautechnische Nachweise und Prüfungen weitgehend auf staatlich anerkannte Sachverständige übertragen werden, die vom Bauherrn eigenverantwortlich zu beauftragen sind.

Wenn aber - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - behördliche Prüftätigkeit reduziert und auf private Sachverständige übertragen werden soll, dann ist der Staat verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Sicherheitslücken und Einbußen beim Verbraucherschutz auszuschließen sind. Daher kann die technische Beurteilung eines Bauvorhabens, die bisher von einer Behörde wahrgenommen wurde, künftig nur solchen Fachleuten anvertraut werden, die auf diesem Fachgebiet nachweislich hinreichend qualifiziert sind. Bei der Umsetzung der neuen Sachverständigenregelung wird selbstverständlich auch den Mitgliedern der beiden Baukammern die Möglichkeit eingeräumt, die staatliche Anerkennung als Sachverständiger zu erwerben. Dies bedeutet, daß die Entwurfsverfasser, soweit sie den qualifizierten Anforderungen genügen, zugleich die erforderlichen Sachverständigennachweise für die jeweiligen Fachbereiche erbringen können. Soweit ein Entwurfsverfasser ein bestimmtes Fachgebiet nicht beherrscht, muß er sich - wie bisher auch - eines qualifizierten Fachmanns bedienen.

Sie behaupten, die Architekten und Ingenieure benötigen aufgrund ihrer Qualifikation "für die von ihnen aufgestellten Bauvorlagen keinen Nachprüfer". Diese Aufgabe hat die Novelle den staatlich anerkannten Sachverständigen auch keineswegs generell zugedacht. Eine "Nachprüfung" des Standsicherheitsnachweises ("Vier-Augen-Prinzip") ist im Interesse der Gefahrenabwehr schon nach geltendem Recht vorgeschrieben; sie wird entweder von der Bauaufsichtsbehörde oder von einem Prüfindingenieur für Baustatik vorgenommen. Nur insoweit soll nach dem Gesetzentwurf der staatlich anerkannte Sachverständige auch "prüfend" tätig werden.

Eine andere Frage ist die nach allgemeinen Entlastungsmöglichkeiten für die Bauaufsichtsbehörden. Nach geltendem Recht obliegt es der Bauaufsichtsbehörde, im Baugenehmigungsverfahren die ihr vom Entwurfsverfasser eingereichten Bauvorlagen zu prüfen. Diese behördliche Prüfung kann künftig zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden auch von staatlich anerkannten Sachverständigen wahrgenommen werden, wenn die Behörde es verlangt. Dabei geht der Gesetzentwurf von der allgemeinen Lebenserfahrung aus, daß auch außerhalb von Baubehörden der nötige bautechnische Sachverstand in ausreichendem Maße vorhanden ist. In anderen Verfahrensbereichen (etwa im Umweltbereich oder vor Gericht) wird mit gutem Erfolg ebenfalls auf Sachverständige zurückgegriffen; sie sind beispielsweise in zivilen Bauprozessen nicht selten streitentscheidend.

Selbstverständlich ist Ihr Hinweis zutreffend, die neuen Sachverständigen müßten letztlich vom Bauherrn bezahlt werden. Falsch ist jedoch der hierdurch vermittelte Eindruck, diese Kosten würden den Bauherrn zusätzlich belasten. Sie lassen in Ihren Ausführungen nämlich unberücksichtigt, daß bei Einschaltung von Sachverständigen die bisher bei der Bauaufsichtsbehörde anfallenden Baugenehmigungsgebühren künftig entfallen.

Vollends unerwähnt lassen Sie die Vorschläge des Gesetzentwurfs, unter bestimmten Voraussetzungen das bisherige Baugenehmigungsverfahren ganz abzuschaffen und das vereinfachte Genehmigungsverfahren nicht unerheblich auszuweiten. So sieht die Novelle vor, in Gebieten mit Bebauungsplänen bei gesicherter Erschließung bei Wohngebäuden geringer und mittlerer Höhe (d.h. bei Wohnhäusern bis zur Hochhausgrenze) auf die Baugenehmigung zu verzichten und bei allen anderen Wohngebäuden bis zur Hochhausgrenze künftig das vereinfachte Genehmigungsverfahren anzuwenden. Durch die angestrebten Gesetzesänderungen soll verhindert werden, daß im Wohnungsbau langwierige Baugenehmigungsverfahren zu Baukostensteigerungen und Investitionshemmnissen führen. Entgegen Ihrer Darstellung haben beispielhafte Modellberechnungen, die das Ministerium für Bauen und Wohnen den zuständigen Landtagsausschüssen zugeleitet hat, ergeben, daß mit der beabsichtigten Einführung des staatlich anerkannten Sach-

verständigen Kostensteigerungen nicht verbunden sind; im Gegenteil sind bei den künftig von der Genehmigungspflicht freigestellten Wohngebäuden durch Wegfall der Baugenehmigungsgebühren eher Kostenentlastungen für den Bauherrn zu erwarten.

Auch das von Ihnen angesprochene Prognos-Gutachten über die "Grenzen, Möglichkeiten und Auswirkungen innovativer gesetzlicher Regelungen auf das Bauordnungsverfahren in Nordrhein-Westfalen" empfiehlt ausdrücklich, die Rechtsfigur des staatlich anerkannten Sachverständigen in die Landesbauordnung einzuführen. Zugleich heben die Gutachter hervor, daß aus ihrer Sicht keine grundlegend alternativen Möglichkeiten gegeben sind, die mit der Novelle angestrebten Ziele - Vereinfachung, Beschleunigung, Entlastung - mit gleichen oder stärkeren Effekten zu erreichen.

Ihre Anregung, für Bauleiter und Tragwerksplaner abweichend vom geltenden Recht eine gesetzliche Mindestqualifikation einzuführen, vermag ich auch nach erneuter Überprüfung nicht zu unterstützen. Abgesehen von Ausnahmen, wie sie bereits jetzt im vereinfachten Genehmigungsverfahren gelten, soll beim Standortsicherheitsnachweis auch künftig grundsätzlich an dem sogenannten "Vier-Augen-Prinzip" festgehalten werden; d.h. der Standortsicherheitsnachweis soll grundsätzlich von einer Person geprüft werden, die an seiner Aufstellung nicht beteiligt war. Die von Ihnen angeregte Anhebung des Qualifikationsniveaus für den Tragwerksplaner mag zwar zu einer Qualitätsverbesserung der Tragwerksplanung beitragen. Fehler bei ihrer Aufstellung werden dadurch jedoch nicht ausgeschlossen, sie lassen sich nur durch eine sachverständige Prüfung vermeiden.

Zu Recht weisen Sie darauf hin, daß dem sogenannten Baunebenrecht (nämlich den Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen, die im Baugenehmigungsverfahren und bei der Ausführung von Bauvorhaben zu berücksichtigen sind) wegen seiner Wechselwirkungen zur Landesbauordnung bei der Vereinfachung und Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren besondere Bedeutung zukommt. Daher wird auch das Ministerium für Bauen und Wohnen seine Bemühungen um einen Abbau und eine Vereinfachung des Baunebenrechts

unverändert fortsetzen. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen notwendigen zweiten Schritt, der aber nicht notwendigerweise vor oder zeitgleich mit der Verabschiedung der neuen Landesbauordnung getan werden muß.

Zu der von Ihnen ebenfalls angesprochenen Anpassung des Nachbarrechts an die bauordnungsrechtlichen Abstandregelungen (§ 6 BauO NW) liegt inzwischen ein gemeinsamer Gesetzentwurf aller im Landtag vertretenen Fraktionen vor (Landtagsdrucksache 11/8185). Danach soll im Zusammenhang mit der Novellierung der Landesbauordnung das Nachbarrecht dem Bauordnungsrecht angepaßt werden.

In Ihrem Schreiben äußern Sie die Befürchtung, die neue Landesbauordnung sei "so gut wie beschlossene Sache", ohne daß ihre Auswirkungen hinreichend bedacht worden seien. Diese Darstellung kann ich nicht bestätigen. Vielmehr muß ich darauf hinweisen, daß die Beratung und Meinungsbildung in den zuständigen Ausschüssen des Landtags noch keineswegs abgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dahlke)